

**Abfallwirtschaftssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
vom 12.12.2014**

in den Fassungen

der 1. Änderungssatzung vom 08.05.2015 (RABI NB 15, S. 68)

der 2. Änderungssatzung vom 20.10.2017 (RABI NB 17, S. 105),

sowie der 3. Änderungssatzung vom 08.11.2019 (RABI NB 19, S. 89)

Inhaltsübersicht:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Zweckverband
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität und Beschaffung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

§ 20 Gebühren

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

§ 23 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).
Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind:

- a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

- aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) weitere nicht im Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertungs- und Beseitigungsverfahren einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten.
Die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie das Recycling von Abfällen hat Vorrang vor deren sonstigen Verwertungen und Beseitigung.
- (2) Der Zweckverband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven.
4. Altfahrzeuge, Anhänger, Wohnanhänger, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. nicht stichfester Klärschlamm sowie nicht stichfeste sonstige Schlämme, die keinen Heizwert von mind. 11.000 kJ/kg aufweisen oder aus sonstigen Gründen nicht zur thermischen Behandlung geeignet sind,
 7. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
 8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind aufgrund der Aufgabenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder in dessen Auftrag selbst auf den dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen der AWG Donau-Wald mbH angeliefert werden. Im Falle der Aufhebung oder Beendigung der Aufgabenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG tritt der Zweckverband in vollem Umfang in die der AWG Donau-Wald mbH übertragenen Rechte und Pflichten zur Entsorgung von selbst-angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ein. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gegeben.
- (3) Auf Grund Übertragung der hoheitlichen Aufgabe obliegt dem Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts in dessen räumlichen Wirkungsbereich das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem. Die Abfallentsorgung durch den Zweckverband ist für diesen Bereich ausgeschlossen.

Im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung tritt der Zweckverband wieder in vollem Umfang in seine Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

- (4) Die hoheitliche Aufgabe des Beförderns, Lagerns und Behandeln von Bioabfällen und Grüngut sowie die Veredelung und Vermarktung von Kompost obliegt dem „BBG – KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall- und Grüngut, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald“ aufgrund Aufgabenübertragung durch Unternehmenssatzung auf der Grundlage des Art. 89 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Gemeindeordnung.
Die Abfallentsorgung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald ist für diesen Bereich ausgeschlossen.
Im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung tritt der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald wieder in vollem Umfang in seine Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz aus privaten Haushaltungen,
 4. wild abgelagerte Abfälle sowie Abfälle aus Landschaftsäuberungsaktionen
 5. Klärschlamm sowie sonstige Schlämme, die nicht nach Abs. 1 Ziff. 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (6) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Zweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter. Dem Zweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (8) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind (Absatz 5 und 6), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.
Soweit Abfälle darüber hinaus zum Behandeln, Lagern oder Ablagern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht der AWG Donau-Wald mbH gem. § 18 überlassen werden.
Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens, die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5**Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht).
Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes oder der AWG Donau-Wald mbH zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht-anchlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6**Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang).
Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden, sind nicht ausgenommen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes oder der AWG Donau-Wald mbH zu überlassen (Überlassungszwang).
Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
Für den gesamten im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Zweckverband.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Anlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung – und Erhebung wesentlichen Umstände schriftlich mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen.
Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Zweckverband von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
Dazu hat der Zweckverband bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
Außerdem hat der Zweckverband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und dem Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2.
Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Zweckverband anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.
Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 bis 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18 Selbstanlieferung).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in Recyclinghöfen oder sonstigen Abfallentsorgungseinrichtungen erfasst, die der Zweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer, die an das Holsystem für Restmüll angeschlossen sind, bereitstellt.
Dadurch wird durch den Zweckverband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle sichergestellt.

- (2) Dem Bringsystem unterliegen nach Maßgabe von Abs. 1
1. die in der Anlage 1 Ziff. 1 genannten Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen,
 2. Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen verwertet oder beseitigt werden können und in Anlage 1 Ziff. 2 benannt sind (Problemanfälle),
 3. Sperrmüll.

§ 12
Anforderungen an die Abfallüberlassung
im Bringsystem

- (1) Alle dem Bringsystem nach § 11 unterliegenden Abfälle sind durch die Besitzer auf den hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes abzugeben. Der Zweckverband gibt den Ort, die Öffnungszeiten und die Annahmebedingungen seiner hierfür geeigneten Abfallentsorgungseinrichtungen gesondert bekannt.
- (2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Problemannahmestellen der jeweiligen Abfallentsorgungseinrichtungen zu übergeben.

§ 13
Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 6 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, oder nach § 11 dem Bringsystem unterliegen oder nach § 18 selbst anzuliefern sind.
 2. in haushaltsüblichen Mengen anfallendes
 - a) Papier, Pappe, Kartonage,
 - b) Bioabfälle,sofern dem Abfallbesitzer entsprechende Wertstoffbehältnisse nach § 15 Abs. 7 bereitgestellt wurden.
Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle zur Verwertung.

§ 14
Anforderungen an die Abfallüberlassung
im Holsystem

- (1) Restmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 ist in den dafür bestimmten und nach S. 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; die nach § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit	60 Liter Füllraum
2. graue Müllnormtonne mit	80 Liter Füllraum,
3. graue Müllnormtonne mit	120 Liter Füllraum,
4. graue Müllnormgroßbehälter mit	240 Liter Füllraum,
5. graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit	1.100 Liter Füllraum,
6. amtliche Abfallsäcke mit	50 Liter Füllraum,

- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 1 an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinne des § 16 Abs. 1 untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 6 Gebührensatzung) neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Der Zweckverband gibt nach § 19 Satz 3 bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke anstelle fester Abfallbehälter mit einem Füllraumvolumen, das dem veranlagten festen Behälter am nächsten kommt, gestattet werden. Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern.
Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt.
Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 können anstelle fester Restmüllbehältnisse jährlich 10 amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke zur Verfügung gestellt werden. Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern.
Diese Abfallsäcke werden gebührenmäßig gesondert veranlagt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 Gebührensatzung).
Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten u. ä. Herkunftsorten, müssen vor der Bereitstellung vom Abfallbesitzer so verpackt werden, dass eine Gefährdung oder Schädigung der mit der Abfallentsorgung beauftragten Personen sowie der Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes ausgeschlossen sind.

- (6) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Bei wiederholtem Missbrauch kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Wertstoffbehältnisse von angeschlossenen Grundstücken wieder abziehen.

Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| 1. für Papier, Pappe und Kartonage | |
| blaue Müllnormtonnen mit | 240 Liter Füllraum |
| blaue Müllnormgroßbehälter mit | 1.100 Liter Füllraum |
| 2. für Bioabfälle | |
| braune Müllnormtonnen mit | 120 Liter Füllraum |
| braune Müllnormtonnen mit | 240 Liter Füllraum |
- (7) Auf Antrag des Abfallbesitzers können nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Wertstoffbehältnisse (u.a. wegen Fehlbefüllung) in Verbindung mit der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse durch eine veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden. Diese Sonderleistungen werden gebührenmäßig gesondert veranlagt (§ 4 Abs. 8 und Abs. 9 Gebührensatzung).

§ 15

Kapazität und Beschaffung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jeweils für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 6 vorhanden sein. § 14 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

Die Anschlusspflichtigen haben beim Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle, Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu beantragen, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jeden anderen Herkunftsbereich muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 60 Liter zur Verfügung stehen.

- (2) Unbeschadet von Abs. 1 wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- | | |
|---|--|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | 7 Liter pro Bett |
| b) Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen | 1 Liter pro Kind und Aufsichtspersonal |

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| c) | Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen | 3 Liter pro Beschäftigten |
| d) | Gaststättenbetriebe, Restaurants, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen | 8 Liter pro Beschäftigten |
| e) | Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen | 4 Liter pro Bett |
| f) | Sonstige | 3 Liter pro Beschäftigten |

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (3) Befinden sich auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mehrere Haushalte und oder andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen, kann der Zweckverband auf Antrag die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 5 zulassen, wenn
1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gesamtschuldnerisch gegenüber dem Zweckverband zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
 2. mindestens ein Gesamtvolumen wie bei entsprechender Anwendung nach Absatz 1 Satz 4 gegeben ist und
 3. sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt werden kann.

Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen.

- (4) Abfallerzeugern und -besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist die Verwendung eines 1.100 Liter Müllnormgroßbehälters nur gestattet, wenn ein Müllnormgroßbehälter mit 240 Liter nach § 14 Abs. 1 Ziff. 4 unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit nach § 17 für die innerhalb eines Jahres anfallende Restmüllmenge nicht ausreicht.
- (5) Die zugelassenen Restmüllbehältnisse werden bei Neuanschluss, Änderung der Tonnengröße, Beschädigung sowie Abhandenkommen nach der vom Anschlusspflichtigen beantragten Art, Größe und Zahl vom Zweckverband bereitgestellt.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 5 werden je Gebührngruppe Gebührenmarken vom Zweckverband an die Restmüllbehältnisse deutlich sichtbar angebracht. Feste Restmüllbehältnisse ohne Gebührenmarken werden nicht entleert. Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten und im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehenden festen Restmüllbehältnissen sind vom Eigentümer oder Besitzer zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Gebührenmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Zweckverband oder seinem Beauftragten entfernt.

Anstelle von Gebührenmarken kann der Zweckverband vom Anschlusspflichtigen die Anbringung von Aufklebern oder Transpondern zur Tonnenidentifikation oder die Beschriftung mit der vom Zweckverband vorgegebenen Objektnummer auf dem Restmüllbehälter verlangen oder dies selbst oder durch Dritte vornehmen lassen.

- (7) Die Wertstoffbehältnisse nach § 14 Abs. 6 werden dem Anschlusspflichtigen abgestellt auf das jeweils veranlagte Restmüllbehältervolumen durch den Zweckverband bereitgestellt.

Abfallerzeuger und –besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die ausschließlich Restmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 1 in 1.100 Liter Müllnormgroßbehälter erfassen, können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen gebührenpflichtige Wertstoffbehältnisse bereitgestellt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

Auf schriftlichen Antrag werden zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 hinausgehende Wertstoffbehältnisse gebührenpflichtig bereitgestellt (§ 4 Abs. 3 Gebührensatzung).

Im Falle des § 14 Abs. 4 erfolgt eine Bereitstellung der Wertstoffbehältnisse nur auf Anforderung des Anschlusspflichtigen.

§ 16

Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht mechanisch vorgepresst und nicht in Behältnisse eingestampft werden; brennende, flüssige, glühende oder heiße Abfälle (Restmüll) sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungseinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Staubförmige Abfälle dürfen nur in verschlossenen Säcken in die Restmüllbehältnisse eingegeben werden.

Vom Zweckverband bereitgestellte Restmüll- und Wertstoffbehältnisse müssen vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.

- (2) Für die Entsorgung von Sieb- und Rechenrückständen aus Kläranlagen dürfen aufgrund des spezifischen Abfallgewichts die nach § 14 Abs. 1 zugelassenen Restmüllbehältnisse nur zu 50 % befüllt und bereitgestellt werden. Der Zweckverband kann im Einzelfall bei Abfällen mit besonders hoher Dichte Satz 1 entsprechend anwenden.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind vom Überlassungspflichtigen am Abholtag am Fahrbahnrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; dies gilt auch

für Abfallbehältnisse in Müllboxen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

Nach der Leerung sind die Abfallbehältnisse vom Überlassungspflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

- (5) Müllnormgroßbehälter von 1.100 Liter Füllraum werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem Standplatz entleert. Der Anschlusspflichtige muss den Entleerungsplatz so festlegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Gefahr erreicht werden kann und die Anfahrt am Abfuhrtag freigehalten ist. Vorschläge der Beauftragten des Zweckverbandes sind hierbei, soweit wie möglich, zu berücksichtigen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Abfallerzeuger und -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Erfüllung des § 15 Abs. 4 einen 1.100 Liter Müllnormgroßbehälter benutzen, haben diesen Behälter zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung innerhalb eines Jahres mindestens 6 mal zur Abfuhr bereitzustellen.
- (7) In dem in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Bereich (Stadt Passau) übernehmen die mit der Abfuhr beauftragten Personen die Abholung der Restmüllbehältnisse 60 Liter bis 240 Liter, der Papiertonne 240 Liter und der Biotonne 120 Liter bis 240 Liter von ihrem gewöhnlichen Standplatz zum Zwecke der Entleerung sowie die anschließende Zurückstellung. Der gewöhnliche Standplatz der Abfallbehältnisse nach Satz 1 muss ohne Schwierigkeiten und ohne unnötigen Zeitverlust zugänglich sein. Die Anschlusspflichtigen im Bereiche der Anlage 3 sind zur Inanspruchnahme der vorgenannten Leistungen und zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 Abs. 2 Gebührensatzung verpflichtet.
- (8) Der in der Anlage 3 aufgeführte Bereich (Stadt Passau) ist von der Aufstellung der Biotonnen ausgenommen. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (9) Grundsätzlich werden Grundstücke über mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen entsorgt. Ausnahmen werden vom Zweckverband festgelegt. Ist eine Entsorgung nicht oder zeitweise nicht möglich, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, den Abfall in den zugelassenen Abfallbehältnissen zur nächstgelegenen, mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.
Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen i. S. d. Straßen- und Wege-rechts sind, so kann der Zweckverband oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Zweckverband oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren dieser Privatstraßen nicht verpflichtet. Der Anschlusspflichtige hat in diesem Falle die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen.
- (10) Können aus einem vom Angeschlossenen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 17**Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr**

- (1) Restmüll und Bioabfall werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. Papier, Pappe und Kartonagen werden im 4-wöchentlichen Abfuhrturnus abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am vorhergehenden oder folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird in den in Anlage 3 aufgeführten Bereichen (Stadt Passau) Restmüll wöchentlich abgeholt.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall für bestimmte Restmüll- und Wertstoffbehältnisse, Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.
- (4) § 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 18**Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

- (1) Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Zweckverband dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu bringen. Der Zweckverband informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Abfallentsorgungseinrichtungen i. S. d. Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Die Besitzer von Abfällen i. S. d. § 4 Abs. 5 Ziffer 2 und § 4 Abs. 6 haben diese der AWG Donau-Wald mbH auf den von dieser benannten Abfallentsorgungseinrichtungen zu bringen.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 19****Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und/oder in ortsüblicher Weise in den verbandsangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

In den Fällen des §§ 12, 14 Abs. 2, 3 und 4, § 17 und 18 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich nach Satz 2.

§ 20 **Gebühren**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu € 2.500 belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 8 Satz 1 oder 2 verstößt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§§ 15 Abs. 1 bis 2 und Abs. 4 sowie § 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom Zweckverband bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen bringt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 22 **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 23 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21.11.2002 (RABI NB 02 S. 130) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.07.2012 (RABI NB 12 S. 103) außer Kraft.

Anlage 1:

Folgende Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen unterliegen dem Bringsystem gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung:

1. Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1:

- Altmetalle
- Alt Speisefette
- Alttextilien
- Bauschutt
- Druckerzeugnisse und Kartonagen
- Elektroaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- Flachglas ohne Rahmen
- Garten- und Grünabfälle
- Kabelreste
- Kork
- Wachs

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittel-haltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalien-reste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

Anlage 2:

Der Bereich nach § 16 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung umfasst die Anschlusspflichtigen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Passau:

Agnesweg
Bankgäßchen
Berggasse
Brunnhäuslweg
Burgweg
Carlonegasse
Donauweg
Gablergasse
Gunthersteig
Hennengasse
Hirschwirtsgaßl
Hollergrippe
Kastnergasse
Klaftergasse
Kleine Messergasse
Malerweg
Marktgasse
Nagelschmiedgasse
Pfaffengasse
Schiffmühlgässchen
Steiningergasse
Sturmbergweg
Valentinweg
Zengergasse
Zinngießergasse
Zwinger

Anlage 3:

Der Bereich nach § 17 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung umfasst die Anschlusspflichtigen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Passau:

Altstadt	Jesuitengasse	Rathausplatz
Am Schanzl	Kastnergasse	Residenzplatz
Badhausgasse	Kirchenplatz	Rindermarkt
Ballhausstiege	Klaftergasse	Römerplatz
Berggasse	Kleine Klingergasse	Rosengasse
Bräugasse	Kleine Messergasse	Roßtränke
Bratfischwinkel	Klosterwinkel	Schießgrabengasse
Brunngasse	Lederergasse	Schiffmühlgässchen
Carlonegasse	Löwengrube	Schlosserstiege
Domplatz	Ludwigsplatz	Schmiedgasse
Fischmarktgasse	Ludwigstraße	Schrottgasse
Frauengasse	Lukas-Kern-Str.	Schustergasse
Fritz-Schäffer-Promenade	Luragogasse	Steiningergasse
Gablergasse	Mariahilfstr.	Steinweg
Gottfried-Schäffer-Str	Marktgasse	Theresienstr.
Grabengasse	Michaeligasse	Untere Donaulände
Große Klingergasse	Milchgasse	Unterer Sand
Große Messergasse	Nagelschmiedgasse	Wittgasse
Heiliggeistgasse	Obere Donaulände	Zengergasse
Hennengasse	Obere Jänergasse	Zinngießergasse
Heuwinkel	Oberer Sand	Zwinger
Höllgasse	Ort	
Innbrückgasse	Parzgasse	
Jahnstr.	Pfaffengasse	